



Drucksachen

des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 29. 6. 1957

II. Wahlperiode

Nr. 1263

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-10 für das Gelände zwischen Paulsborner, Seesener, Nestorstraße und zur Aufhebung der Storkzeile in Berlin-Wilmersdorf.**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-10
für das Gelände zwischen Paulsborner, Seesener,
Nestorstraße und zur Aufhebung der Storkzeile
in Berlin-Wilmersdorf.**

Vom 16. Juni 1957.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-10 vom 15. Oktober 1956 mit Deckblatt vom 4. Juni 1957 für das Gelände zwischen Paulsborner, Seesener, Nestorstraße und zur Aufhebung der Storkzeile in Berlin-Wilmersdorf wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung, und beim Baupolizeiamt Wilmersdorf während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände lag nach der Anlage zur Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949 im geschützten Gebiet der Bauklasse IV a und ein 40,00 m breiter Streifen an der Paulsborner Straße im geschützten Gebiet der Bauklasse V a. In der vorbereitenden Bauleitplanung — Flächennutzungsplan — sind die Grundstücke an der Paulsborner Straße als Wohngebiet und die restlichen Grundstücke als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind neue Bauten entstanden, als deren Folge die Straßen- und

Baufuchtlinien der Storkzeile aufzuheben sind. Der Bebauungsplan sichert gleichzeitig den von den Bestimmungen der Bauordnung abweichenden neuen städtebaulichen Zustand.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan weist an der Paulsborner Straße fünfgeschossige und sechsgeschossige Wohnbauten mit insgesamt etwa 200 Wohnungen aus, deren Bruttogeschosßfläche das 1,5fache der Grundstücksfläche beträgt. Die Bebauung der Grundstücke Paulsborner Straße 73—75 ist bereits fertiggestellt, Garagen, Wageneinstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen für den Eigenbedarf der Bewohner wurden vorgesehen.

Die Storkzeile war ohne Verkehrsbedeutung und diente lediglich der Erschließung der Grundstücke Paulsborner Straße 72 und 73. Die durch die Neubebauung gegenstandslos gewordenen förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien vom 28. Januar 1941 wurden daher aufgehoben und der Planung entsprechende Baulinien festgesetzt.

Vor der Bebauung Paulsborner Straße 76/77 Ecke Nestorstraße 21/22 wurde die förmlich festgestellte Straßen- und Baufluchtlinie vom 25. November 1895 um 6,50 m auf die Front des bestehenden Gebäudes zurückverlegt.

Die Grundstücke Seesener Straße 8—13 und Nestorstraße 23—30 wurden zum Gewerbegebiet bestimmt, dessen Maß der baulichen Nutzung eine größte Baumasse von 4,8 m³ umbauten Raumes je m² Grundstücksfläche nicht überschreiten darf.

Sämtliche Straßen sind freigelegt und ausgebaut. Leitungen sind vorhanden.

III. Verfahren

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmersdorf hat dem Bebauungsplan mit Beschluß Nr. 239 vom 14. November 1956 zugestimmt.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den Behörden und Dienststellen, deren Belange berührt werden, vorgelegt und gemäß § 17 Abs. 3 vier Wochen zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkung:

Nach Angabe des Amtes für Stadtplanung Wilmersdorf können lediglich Kosten für den Erwerb der 75 qm großen Straßenlandfläche vor dem Grundstück Paulsborner Straße 76/77 Ecke Nestorstraße 21/22 entstehen, die unwesentlich sind.

Berlin, den 24. Juni 1957.

Der Senat von Berlin

Otto Suhr
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen